

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Email: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.344.216

Unser Zeichen, BearbeiterIn
CNS

Klappe (DW) Fax (DW)
39172

Datum
19.05.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung.

Eingangs machen wir kritisch darauf aufmerksam, dass bei der Novellierung des Epidemie- und des Covid-19-Maßnahmegesetzes nun bereits zum wiederholten Male eine Begutachtung mit einer äußerst kurzen Frist erfolgt. Unter Berücksichtigung der komplexen Rechtslage, die sich durch die noch nicht in Kraft getretenen Änderungen und die vor wenigen Tagen erfolgte Novellierung ergibt, wäre eine längere Begutachtungsmöglichkeit allein deshalb bereits geboten. Speziell im Hinblick auf die weitschichtig geplanten Datenverarbeitungsvorhaben und damit einhergehenden Prüfungsnotwendigkeiten, kann eine Frist von nur wenigen Tagen keinesfalls als angemessen betrachtet werden.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird, ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass es eine besonders umsichtige Planung jener Schritte braucht, die zur Herbeiführung des geplanten „digitalen grünen Passes“ führen. Nur unter Gewährleistung der Rechtssicherheit der einzelnen Instrumente, eines technisch einwandfreien Funktionierens sowie eines einfachen und niederschweligen Zugangs, wird eine nachhaltige Akzeptanz der BürgerInnen erreicht werden können. Die im Rahmen der Zertifikatsausstellung sowie der -bereitstellung zu betreibenden Services samt der damit in Verbindung stehenden Anwendungskomponenten bedürfen einer eingehenden Prüfung durch die betroffenen Stellen, sodass die kurze Begutachtungsfrist auch aus diesem Gesichtspunkt problematisch erscheint.

Es gilt zu bedenken, dass nicht nur alle BürgerInnen, sondern auch eine Vielzahl an Einrichtungen und damit auch eine immens hohe Anzahl an BetreiberInnen und ArbeitnehmerInnen auf ein Funktionieren der digitalen Zertifikatsnachweise angewiesen sein werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art.1 Epidemiegesetz

§ 4 Abs.3a:

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers einschließlich des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Gesundheit übermittelt werden. Die bisher vorgesehene Pseudonymisierung der Daten soll entfallen. Die Ermächtigung zur Verknüpfung und insbesondere zur Verarbeitung dieser Daten - nicht nur zur Ermittlung von so genannten Impfdurchbrüchen sondern auch zur Kontaktpersonennachverfolgung - wird durch den Verweis auf den „Zweck des Ausbruchs- und Krisenmanagements“ nur rudimentär begründet. Ob damit den Prinzipien der DSGVO entsprochen werden kann, muss an dieser Stelle in Zweifel gezogen werden. Speziell unter dem Gesichtspunkt, dass gegen die Speicherung der Impfdaten im zentralen Impfreister kein Widerspruchsrecht besteht, ist hier eine besondere Aufmerksamkeit angebracht.

§ 4 Abs. 8a:

„Zum Zweck der epidemiologischen Überwachung sowie des Monitorings der Wirksamkeit der Maßnahmen“ sollen der Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie die Bundesanstalt Statistik Österreich zur Übermittlung von einer Vielzahl an Daten verpflichtet werden. Diese betreffen gesundheits-, sozial-, erwerbs- und bildungsstatistische Merkmale und gehen damit weit über die reine Beobachtung des Pandemiegeschehens hinaus.

Die Daten dürfen mit den personenbezogenen Daten des Registers für anzeigepflichtige Krankheiten verknüpft und für einen nicht hinreichend definierten Zeitraum gespeichert werden. Zudem sollen anhand einer sehr weitreichenden und nicht determinierten Verordnungsermächtigung auch die Integration weiterer Register zugelassen werden.

Speziell hier ergeben sich Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Verarbeitungsgrundsätzen der DSGVO. Weshalb „ein effektives Pandemiemanagement nur mit personenbezogenen (wenn auch pseudonymisierten) Daten gelingen kann und dieses Ziel mit anonymisierten Daten nicht erreichbar wäre“, wie dies lapidar festgehalten wird, erschließt sich der Normadressatin angesichts der ausgewiesenen Zielsetzung „Monitoring“ nicht. Es ist fraglich, ob die Verarbeitung der Daten in dem für den Zweck notwendigen Maße beschränkt ist. Besonders zweifelhaft erscheint zudem die Berücksichtigung des Grundsatzes der Speicherbegrenzung im Hinblick auf den nicht näher determinierten Zeitraum „Dauer der Zweckerreichung“.

§ 4b Abs 9

Normiert werden soll, dass die auf der Grundlage der §§ 4b bis 4f vorzunehmenden Datenverarbeitungen die Voraussetzungen des Art 35 Abs 10 DSGVO erfüllen, sodass eine Datenschutzfolgeabschätzung entfallen kann. Gleichzeitig findet sich in der Anlage eine ausführliche Datenschutzfolgeabschätzung, die sich allerdings ausschließlich auf die

Zusammenhänge mit dem „Grünen Pass“ und das EPI- Service bezieht. Die in § 4 Abs 3a und Abs 8a verankerten Datenverarbeitungen und – verknüpfungen bleiben hier unerwähnt. Deckung für diese Vorgangsweise vermeint man hier fälschlicherweise unter Bezugnahme auf ErwG 92 zu Art 35 DSGVO zu finden.

So wird argumentiert, dass die Datenschutzfolgeabschätzung hierfür auf „abstrakter Ebene“ durchgeführt bzw. angewendet werden könne. Dieser Ansicht kann insofern nicht beigeprpflichtet werden, als die durchgeführte Datenschutzfolgeabschätzung eben genau nicht (weder in abstrakter noch in konkreter Weise) die besonderen Risiken betrachtet bzw. einschließt, die sich aus den Datenverarbeitungen bzw. -verknüpfungen ergeben, welche in den § 4 oder auch 5a vorgesehen sind. Insofern ergibt sich in Bezug auf das Erfordernis einer risikokongruenten Datenschutzfolgeabschätzung ein erheblicher Ergänzungsbedarf.

4c Abs.3 Z.3:

Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wird richtigerweise vorgesehen, dass an den zuständigen Verantwortlichen verwiesen werden muss. Es wird diesbezüglich angeregt eine Frist, innerhalb derer dieser Verweis erfolgen muss, vorzusehen.

§ 4d Abs.3:

Das Genesungszertifikat soll frühestens am elften Tag ab dem Datum des ersten positiven NAAT-Testergebnisses ausgestellt werden. Eine nähere Definition, aus welchen Gründen das Zertifikat erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt werden sollte, fehlt ebenso, wie eine Konkretisierung der Eigenschaft einer Genesung per se. Da mit dem Genesungszertifikat eine grundsätzliche Gleichstellung mit negativ getesteten Personen erfolgt, stellt sich die Frage, ob nicht erstmalig vor Ausstellung dieses Zertifikats ein so genannter NAAT-Test angedacht werden sollte.

§ 4f

Zur Verarbeitung der Nachweise durch Überprüfende ist generell festzuhalten, dass hier diverse Begriffe verwendet werden, die für eine Vielzahl jener Personen, die diese Überprüfungen durchzuführen haben, vermutlich nicht hinreichend erläutert sind. So wird in Absatz 1 festgehalten, dass eine „Authentifizierung“ der Überprüfenden zu unterbleiben hat, in Absatz 2 jedoch die „Identifizierung“ sowie in den nachfolgenden Bestimmungen die „Verifizierung“ der Zertifikate bestimmt. Für eine breite Akzeptanz der Maßnahmen und ein besseres Verständnis von denjenigen, die die Zertifikate zu überprüfen sowie den Personen, die diese vorzuweisen haben, wäre eine nähere Definition sicherlich von Vorteil.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass in Zusammenhang mit der Zertifikatsverifizierung durch „Überprüfende“ geeignete Garantien zum Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte fehlen. Der Verweis auf ein „unbedingt erforderliches Ausmaß“ an Datenverarbeitungen erscheint hier etwas zu unspezifisch.

Art.2 COVID-19-Maßnahmengesetz

§ 1 Abs. 5g:

Parallel zu den nunmehr für das Epidemiegesetz vorgesehenen Bestimmungen zu den diversen Nachweisen einer geringeren epidemiologischen Gefahr, soll der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister weiterhin ermächtigt sein, „nähere Vorschriften über die Form“ der Nachweise zu verordnen. Es wird damit eine weitere Ermöglichung zur Datenverarbeitung eröffnet, auch wenn dies unter Berücksichtigung jener Daten, die laut Epidemiegesetz enthalten sein dürfen, geschieht. Selbst wenn durch die erwähnten „Unabwägbarkeiten des Gesetzgebungsprozesses auf europäischer Ebene“ und etwaige neue wissenschaftliche Erkenntnisse ein flexibles Vorgehen erforderlich erscheint, wäre eine nähere Determinierung und Begründung für eine parallele Verankerung indiziert.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin